

## **BFH: Beratungskosten für ein Verständigungsverfahren mindern den Veräußerungsgewinn nicht**

Kommt es im Zuge einer Anteilsveräußerung gem. § 17 EStG zu einem Verständigungsverfahren zwischen zwei Staaten, sind die dem Steuerpflichtigen entstandenen Aufwendungen nicht vom Veräußerungsgewinn abzuziehen, da diese Kosten nicht die Veräußerung selbst, sondern deren Steuerbarkeit betreffen und somit der notwendige unmittelbare Zusammenhang fehlt.

### **Sachverhalt**

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) war im Streitjahr 2000 in den USA ansässig und mit seinen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Er veräußerte im Streitjahr Anteile an einer GmbH mit Gewinn. Gegen den daraufhin erlassenen Einkommensteuerbescheid legte er Einspruch ein, da der Gewinn auch in den USA versteuert wurde und insoweit eine Doppelbesteuerung vorliege. Im folgenden Verständigungsverfahren einigten sich Deutschland und die USA, dass Deutschland ein Besteuerungsrecht in Höhe von 60 % an dem Veräußerungsgewinn zustehe.

Gegen den entsprechend geänderten Bescheid legte der Kläger erneut Einspruch ein, da ihm im Zusammenhang mit dem Verständigungsverfahren Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskosten entstanden seien; diese machte er zu 60% zusätzlich als Veräußerungskosten geltend.

Das Finanzamt folgte dem nicht. Die Klage vor dem FG Köln war erfolgreich.

### **Entscheidung**

Das FG habe die Aufwendungen des Klägers im Zusammenhang mit dem Verständigungsverfahren zu Unrecht als Veräußerungskosten behandelt.

Veräußerungskosten i.S. von § 17 Abs. 2 S. 1 EStG seien Aufwendungen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung. Ein darüber hinausgehender Abzug von Aufwendungen als Betriebsausgaben/ Werbungskosten sei § 17 EStG fremd – das gelte auch für Rechtsverfolgungskosten. Diese teilten die einkommensteuerliche Qualifikation des Gegenstands der Rechtsverfolgung. Maßgeblich sei stets der objektive Zusammenhang mit der steuerbaren Tätigkeit, im Kontext des § 17 EStG also der Anteilsveräußerung.

Das Verständigungsverfahren diene nicht der Durchführung der Veräußerung, sondern der Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zustehe. Die Kosten des Verständigungsverfahrens stünden nicht wie z.B. Notariatskosten, Maklerprovisionen oder Grundbuchgebühren in einer unmittelbaren sachlichen Beziehung gerade zum Veräußerungsgeschäft, sondern seien lediglich mittelbar durch die Veräußerung der Anteile verursacht worden.

Nicht die Veräußerung selbst, sondern deren Steuerbarkeit, sei das auslösende Moment für das Verständigungsverfahren. Dieses betreffe die Aufteilung des Besteuerungssubstrates aus einer Erwerbsquelle, aber nicht das steuerbare Veräußerungsgeschäft.

Demnach seien die Kosten des Verständigungsverfahrens nicht als Veräußerungskosten i.S. von § 17 Abs. 2 S. 1 EStG einzustufen.

Betroffene Norm

§ 17 EStG

Streitjahr 2000

Vorinstanz

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 26.04.2012, 10 K 2440/11

Fundstelle

BFH, Urteil vom 09.10.2013, [IX R 25/12](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.